

Tennisabteilung **der Sportgemeinschaft Kaarst 1912/35 e.V.**

Auf der Basis der Satzung der SG Kaarst 1912/35 e.V. (Stand vom 07.04.2019) gibt sich die Tennisabteilung der SG Kaarst folgende

A b t e i l u n g s o r d n u n g

Zur besseren Lesbarkeit der Abteilungsordnung wird für Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche Form verwendet. Alle Ämter stehen allen Geschlechtern gleichermaßen offen.

A. Allgemeines

§ 1 Zweck der Abteilung

Die Abteilung ist das Organ der SG Kaarst zur Pflege des Tennissports. Sie wird diesem gerecht durch:

- das Angebot einer gepflegten Tennisplatzanlage,
- Unterhalt eines Clubhauses mit gastronomischem Angebot als geeignetem Kommunikationszentrum für die Mitglieder,
- gezielte Talentförderung im Leistungsbereich,
- verschiedenartige Veranstaltungen im Breitensport für Erwachsene und Jugendliche.

§ 2 Geltungsbereich

Die Abteilungsordnung ist für die Mitglieder bindend, soweit nicht Vorschriften der Vereinssatzung der SG Kaarst etwas anderes bestimmen. Bestimmungen der Satzung der SG haben Vorrang vor den Vorschriften der Tennis-Abteilungsordnung.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Die Tennisabteilung ist Mitglied im Deutschen Tennisbund und seiner Untergliederungen. Damit wird vor allem den Zielsetzungen des mannschaftlichen Leistungssports entsprochen.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Tennisabteilung kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, soweit ihre Mitgliedschaft nicht durch die Satzung der SG ausgeschlossen wird.

§ 5 Anzahl der Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder soll ein angemessenes Verhältnis zur Zahl der vorhandenen Tennisplätze nicht überschreiten. Als Kriterium ist hier die Nutzungsintensität maßgebend.

§ 6 Aufnahmeanträge

Aufnahmeanträge sind über den Leiter der Tennisabteilung schriftlich bei der SG Kaarst einzureichen. Die Weitergabe des Antrags vom Abteilungsleiter an den SG-Vorstand erfolgt umgehend, sobald der Hauptausschuss über die nach § 5, Ziffer 4 der Satzung der SG erforderliche Abteilungszustimmung Beschluss gefasst hat.

Die Mitteilung über die Aufnahme oder deren Ablehnung erfolgt schriftlich durch die SG Kaarst an den Antragsteller.

§ 7 Mitglieder der Tennisabteilung sind:

- a) Erwachsene aktive und passive Mitglieder (ab 18 Jahre)
- b) Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahre)
- c) Ehrenmitglieder.

zu a) die Mitglieder teilen sich auf in Aktive und Passive. Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die nicht die sportlichen Angebote des Vereins nutzen. Für passive Mitglieder steht die Förderung der Tennisabteilung im Vordergrund.

Ist für Passive zu besonderen Gelegenheiten, also in Einzelfällen, Spielinteresse gegeben, ist die Spielberechtigung durch Zahlung einer Nutzungsgebühr zu erwerben. Die Maximalzahl an Spielberechtigungen pro Saison bestimmt die Spielordnung. Die Höhe der Nutzungsgebühr wird saisonal vom Hauptausschuss festgelegt und im Aushang bekannt gegeben.

zu b) mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das jugendliche Mitglied zum erwachsenen Mitglied mit allen Rechten und Pflichten. Der entsprechende Erwachsenenbeitrag wird ab Beginn des folgenden Kalenderjahres fällig.

zu c) die Abteilung kann Ehrenmitglieder ernennen. Sie sind von der Zahlung des Abteilungsbeitrages befreit. Der Grundbeitrag der SG Kaarst bleibt jedoch bestehen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

Auf schriftlichen Antrag kann das Ruhen der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung beantragt werden. Das Mitglied muss den schriftlichen Antrag über die Abteilungsleitung an den geschäftsführenden Vorstand der SG richten. Nach dem Votum des Hauptausschusses leitet der Abteilungsleiter den Antrag mit einer Empfehlung an den geschäftsführenden Vorstand der SG weiter. Für die Dauer des Ruhens ist der Grundbeitrag an die SG weiter zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist grundsätzlich eine Jahresmitgliedschaft. Der Abteilungs- sowie Grundbeitrag sind daher auch ein Jahresbeitrag.

Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich im voraus per 1. Januar und 1. Juli grundsätzlich per Bankeinzug erhoben.

§ 10 Ermäßigung, Stundung, Erlass des Abteilungsbeitrags

Der Hauptausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abteilungsbeitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Der Beschluss und die dazugehörige Begründung ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Ermäßigung, Stundung und Erlass des Abteilungsbeitrags gelten nicht für den Grundbeitrag.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Tennisabteilung ist mit einer Frist von einem Monat zum 30.06 und 31.12 eines Jahres möglich. (Eingang in der Geschäftsstelle, siehe auch § 7 Ziffer 2 der Satzung der SG). Die Kündigung ist schriftlich an die Geschäftsstelle der SG Kaarst (Pestalozzistraße 3a, 41564 Kaarst) zu richten.

C. Abteilungsorganisation

§ 12 Organe der Tennisabteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. der Abteilungsleiter
3. der Hauptausschuss

4. die Jugendversammlung.

§ 13 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Tennisabteilung. Sie wird gebildet aus den Mitgliedern der Abteilung.

Zur Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen. Die Tagesordnung und bereits vorliegende Anträge sind der Einladung beizufügen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Abteilungsleiter spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.

Einberufung der Abteilungsversammlung:

- a) Die ordentliche (jährliche) Abteilungsversammlung soll bis Ende Februar eines Kalenderjahres stattfinden.
- b) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist durch den Abteilungsleiter aus wichtigen Gründen einzuberufen
 - auf Antrag des Hauptausschusses
 - wenn dies von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. In einem solchen Fall ist dem Antrag eine Unterschriftenliste beizufügen.

Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Abteilungsversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Der Vorstand der SG-Kaarst ist zu jeder Abteilungsversammlung einzuladen.

§ 14 Durchführung und Abwicklung der Abteilungsversammlung

Vorsitzender der Versammlung ist der Abteilungsleiter. Bei dessen Abwesenheit übernimmt diese Funktion der stellvertretende Abteilungsleiter.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Abteilungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Ein Duplikat des Protokolls erhält die Geschäftsstelle der SG-Kaarst.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der SG-Vereinsatzung verwiesen.

§ 15 Zuständigkeiten der Abteilungsversammlung

1. Erlass und Änderung der Abteilungsordnung; dafür ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters und der Bereichsleiter
3. Entlastung des Abteilungsleiters und der Mitglieder des Hauptausschusses
4. Wahlen:
 - a) Wahl des Abteilungsleiters für 2 Jahre
 - b) Wahl der Bereichsleiter für 2 Jahre
 - c) Wahl der Delegierten für die SG Delegiertenversammlung
 - d) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Bereichsleiters JugendAlle gewählten Funktionsträger können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.
5. Festsetzung des Abteilungsbeitrages, einer Aufnahmegebühr der Abteilung sowie abteilungsspezifische Umlagen gemäß § 9 der SG - Satzung.
6. Genehmigung des Haushaltplanes für das neue Rechnungsjahr (Rechnungsjahr = Kalenderjahr); Entscheidung über Zweckrücklagen (nach Höhe und Verwendungsziel) auf Vorschlag des Hauptausschusses
7. Entscheidung über Anträge im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilungsversammlung
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern innerhalb der Tennisabteilung

§ 16 Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter ist der Repräsentant der Tennisabteilung der SG Kaarst. Im Sportausschuss der SG Kaarst vertritt er die Interessen der Tennisabteilung. Abteilungsintern leitet er den Hauptausschuss und koordiniert die Tätigkeiten seiner Mitglieder.

Auf Vorschlag des Abteilungsleiters wählt der Hauptausschuss aus dem Kreis der Bereichsleiter den stellvertretenden Abteilungsleiter.

Der Abteilungsleiter bestellt die Jugenddelegierten für die Jugenddelegiertenversammlung der SG Kaarst (§ 22 Abs. 6 und 7 der Satzung der SG).

§ 17 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss bestimmt die Grundzüge und Richtlinien der Abteilungspolitik. Er besteht aus:

1. dem Abteilungsleiter
2. dem Bereichsleiter Sport
3. dem Bereichsleiter Haushalt und Finanzen
4. dem Bereichsleiter sportliche und technische Einrichtungen
5. dem Bereichsleiter Öffentlichkeit (PR-Arbeit und Aktionen)
6. dem Bereichsleiter Jugend.

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter und 50% der Hauptausschussmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

Über die Hauptausschusssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen, das vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Hauptausschusses sind gehalten, für ihre Bereiche ein möglichst hohes Maß an Transparenz zu schaffen; dies gilt besonders für die Grundlagen aller Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen haben.

§ 18 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend der Tennisabteilung der SG Kaarst. Sie besteht aus der gesamten Abteilungsjugend. Erziehungsberechtigte von jugendlichen Mitgliedern und erwachsene Mitglieder der Tennisabteilung haben ein Gastrecht.

Versammlungsleiter ist der Bereichsleiter Jugend, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Hauptausschusses.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

1. Empfehlungen zur Jugendarbeit an den Hauptausschuss
2. Wahl des Bereichsleiters Jugend für 2 Jahre (Bestätigung muss durch die Abteilungsversammlung erfolgen.)
3. Wahl des Jugendsprechers für ein Jahr
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird mindestens vier Wochen im Voraus vom Bereichsleiter Jugend unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Abteilungsjugend muss eine außerordentliche

Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Als Bereichsleiter Jugend ist jedes Mitglied der Tennisabteilung ab Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.

Als Jugendsprecher ist jedes Mitglied der Abteilungsjugend, welches das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, wählbar.

Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilungsjugend, die das siebte Lebensjahr vollendet haben.

Das Protokoll ist vom Bereichsleiter Jugend und dem Protokollführer zu unterschreiben, dem Hauptausschuss zur Kenntnisnahme zu übermitteln und zu den Akten des Bereichsleiter Jugend zu nehmen.

§ 19 Auflösung der Tennisabteilung

Die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung kann Empfehlungen zur Auflösung der Abteilung an den SG-Vorstand richten, wenn ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb nicht mehr gewährleistet ist.

§ 20 Ordnungen der Tennisabteilung

Folgende vom Hauptausschuss beschlossenen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung sind bindend für alle Mitglieder und Benutzer der Platzanlagen der Tennisabteilung und des Clubhauses:

1. Platz- und Spielordnung
2. Gastspielordnung
3. Hausordnung

§ 21 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:

- Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
- Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Anschrift
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschliesslich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über die Sportergebnisse inkl. Bilder und Photos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins und der Tennisabteilung veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Hauptausschuss mit personenbezogenen Daten auf der Vereins- Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Tennisverband Niederrhein, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen übermittelt, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn diese zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden.

4. Beim Austritt eines Mitglieds werden keinerlei personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand aufbewahrt.

Im Übrigen gilt die Satzung der SG Kaarst.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt nach dem Beschluss der Tennisabteilung vom 29. Juli 2020 und der Genehmigung des Präsidiums der SG Kaarst vom 13. August 2020 in Kraft.
